

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Oktober 1976

Nummer 55

| Glied.-<br>Nr. | Datum        | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                       | Seite |
|----------------|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1001           | 23. 9. 1976  | Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Niederrhein-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 344), soweit es die Gemeinde Dingden betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung . . . . .          | 356   |
| 20303          | 12. 9. 1976  | Anordnung zur Änderung der Anordnungen der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen . . . . .                | 356   |
| 205            | 5. 10. 1976  | Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf den Bundesautobahnen A 1 Bremen-Münster, A 2 Hannover-Dortmund, A 30 Niederlande-Bad Oeynhausen . . . . . | 357   |
| 223            | 23. 9. 1976  | Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Tierpfleger an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule III in Münster. . . . .                                                                                                                   | 358   |
| 600            | 7. 10. 1976  | Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Bottrop und Gladbeck. . . . .                                                                                                                                                                     | 358   |
| 7831           | 12. 10. 1976 | Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VABG-NW). . . . .                                                                                                                                       | 359   |
| 805            | 12. 10. 1976 | Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes . . . . .                                                                                                                                                                                          | 359   |
|                | 12. 10. 1976 | 5. Nachtrag zur Urkunde des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über das Recht zum Bau und Betrieb der Euskirchener Kreisbahnen vom 19. Juni 1959 (GV. NW. S. 122) . .                                          | 359   |

1001

**Entscheidung  
des Verfassungsgerichtshofs  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
über die Vereinbarkeit des Niederrhein-Gesetzes  
vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 344),  
soweit es die Gemeinde Dingden betrifft,  
mit Artikel 78 der Landesverfassung  
Vom 23. September 1976**

Aus dem Beschluß des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1976 – VerfGH 54/75 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Gemeinde Dingden, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 344) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet verworfen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1976

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1976 S. 356.

20303

**Anordnung zur Änderung  
der Anordnungen der Landesregierung  
über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen  
für die Beamten von Körperschaften,  
Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts, die der  
Aufsicht des Landes unterstehen  
Vom 12. September 1976**

I.

Die Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf vom 12. September 1972 (GV. NW. S. 271) wird wie folgt geändert:

1. Der Satz 1 erhält bis zum Doppelpunkt folgende Fassung:  
„Auf Grund der Nummer 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B – Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2197) – sowie auf Grund des § 92 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), werden für die Beamten der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf die folgenden Amtsbezeichnungen festgesetzt:“
2. Die Amtsbezeichnung „Verwaltungsoberrat“ wird durch die Amtsbezeichnung „Verwaltungsamt“ ersetzt.

II.

Die Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes in Düsseldorf und des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe in Münster vom 2. November 1971 (GV. NW. S. 346) wird wie folgt geändert:

1. Der Satz 1 erhält bis zum Doppelpunkt folgende Fassung:  
„Auf Grund der Nummer 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B – Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2197) – sowie auf Grund des § 92 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), werden für die Beamten der Gemeindeunfallversicherungsverände die folgenden Amtsbezeichnungen festgesetzt:“
2. Die Amtsbezeichnung „Verwaltungsoberrat“ wird durch die Amtsbezeichnung „Verwaltungsamt“ ersetzt.

III.

Die Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten der Handwerkskammern vom 7. Mai 1957 (GV. NW. S. 116) wird wie folgt geändert:

1. Der Satz 1 erhält bis zum Doppelpunkt die folgende Fassung:  
„Auf Grund der Nummer 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B – Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2197) – sowie auf Grund des § 92 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), werden für die Beamten der Handwerkskammern die folgenden Amtsbezeichnungen festgesetzt:“
2. Vor der bisherigen Amtsbezeichnung „Handwerkskammeroberrat“ wird die Amtsbezeichnung „Handwerkskammeramt“ eingefügt.
3. An die Stelle der Amtsbezeichnung „Handwerkskammeroberrat“ tritt die Amtsbezeichnung „Handwerkskammeramt“.

IV.

Die Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten der Landesversicherungsanstalten in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1970 (GV. NW. S. 724) wird wie folgt geändert:

1. Der Satz 1 erhält bis zum Doppelpunkt folgende Fassung:  
„Auf Grund der Nummer 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B – Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2197) – sowie auf Grund des § 92 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), werden für die Beamten der Landesversicherungsanstalten die folgenden Amtsbezeichnungen festgesetzt:“
2. Die Amtsbezeichnung „Direktor der Landesversicherungsanstalt ...“ wird durch die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Landesversicherungsanstalt ...“ ersetzt.
3. An die Stelle der Amtsbezeichnung „Verwaltungsoberrat“ tritt die Amtsbezeichnung „Verwaltungsamt“.

V.

Die Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten der Landwirtschaftskammern vom 18. November 1969 (GV. NW. S. 758), geändert durch Anordnung vom 31. August 1971 (GV. NW. S. 240), erhält folgende Fassung:

„Auf Grund der Nummer 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B – Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Be-

soldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2197) – sowie auf Grund des § 92 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), werden für die Beamten der Landwirtschaftskammern die folgenden Amtsbezeichnungen festgesetzt:

1. Kammerdirektor der Landwirtschaftskammer .....  
Abteilungsdirektor der Landwirtschaftskammer .....  
– als ständiger Vertreter des Kammerdirektors –
2. Abteilungsdirektor  
Leitender Landwirtschaftsdirektor  
Leitender Forstdirektor  
Landwirtschaftsdirektor  
Baudirektor  
Forstdirektor  
Oberlandwirtschaftsrat  
Oberbaurat  
Oberforstrat  
Landwirtschaftsrat  
Baurat  
Forstrat  
Oberamtsrat  
Forstoberamtsrat  
Amtsrat  
Forstamtsrat  
Amtmann  
Forstamtmann  
Technischer Oberlehrer  
Oberinspektor  
Forstoberinspektor  
Technischer Lehrer  
Inspektor  
Forstinspektor  
Amtsinspektor  
Forstamtsinspektor  
Hauptsekretär  
Forsthauptsekretär  
Obersekretär  
Forstobersekretär  
Sekretär  
Forstsekretär  
Assistent  
Forstassistent

Die Beamten führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „der Landwirtschaftskammer“.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1976

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
Riemer

Der Finanzminister  
Halstenberg

Der Innenminister  
Hirsch

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Deneke

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1976 S. 356.

205

# **Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf den Bundesautobahnen**

A 1 Bremen–Münster  
A 2 Hannover–Dortmund  
A 30 Niederlande–Bad Oeynhausen  
Vom 5. Oktober 1976

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben am 5./19. August 1976 die Vereinbarung über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf den Bundesautobahnen

A 1 Bremen–Münster  
A 2 Hannover–Dortmund  
A 30 Niederlande–Bad Oeynhausen  
geschlossen.

Die Vereinbarung wird gemäß § 14 Abs. 1 Buchstabe c des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), verkündet.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1976

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Innenminister  
Hirsch

## **Vereinbarung zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf den Bundesautobahnen**

A 1 Bremen–Münster  
A 2 Hannover–Dortmund  
A 30 Niederlande–Bad Oeynhausen

Das Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern  
und

das Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Innenminister  
schließen folgende Vereinbarung:

### **§ 1**

#### **Auf den Bundesautobahnen**

- A 1 Bremen–Münster  
zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen bei km 225,175 (Anschlußstelle Osnabrück-Hafen Richtungsfahrbahn Bremen) und bei km 227,403,
- A 2 Hannover–Dortmund  
zwischen der Anschlußstelle Bad Eilsen bei km 279,15 und der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen bei km 283,7,
- A 30 Niederlande–Bad Oeynhausen  
zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen bei km 42,235 und der Anschlußstelle Hasbergen-Gaste bei km 43,200

ausschließlich der Ein- und Ausfahrtstrecken  
werden vollzugspolizeiliche Aufgaben von Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommen.

## § 2

## Auf den Bundesautobahnen

## A 1 Bremen–Münster

zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen bei km 222,537 und bei km 225,141 (Anschlußstelle Osnabrück-Hafen Richtungsfahrbahn Münster),

## A 30 Niederlande–Bad Oeynhausen

zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen bei km 79,902 und der Anschlußstelle Rodinghausen bei km 80,118

ausschließlich der Ein- und Ausfahrtstrecken

werden vollzugspolizeiliche Aufgaben gemäß § 14 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen von Polizeivollzugsbeamten des Landes Niedersachsen wahrgenommen.

## § 3

Die Polizeivollzugsbeamten nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach §§ 1 und 2 folgende Aufgaben wahr:

1. Überwachung des Straßenverkehrs und Erforschung mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen einschließlich der Aufnahme von Verkehrsunfällen und der notwendigen polizeilichen Maßnahmen zur Versorgung Verletzter und Sicherung von Sachgütern.
2. Verkehrsregelungs- und -lenkungsmaßnahmen sowie Rundfunkwarndienst bei Verkehrsstörungen.
3. Laufende Überprüfung von Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Sicherungsmaßnahmen an Bau- und Schadensstellen.
4. Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten, gefährdeten Transporten und Transporten mit gefährlichen Stoffen.

## § 4

Bei der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben gelten

- für die Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen die Vorschriften des niedersächsischen Landesrechts, insbesondere des niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- für die Polizeivollzugsbeamten des Landes Niedersachsen die Vorschriften des nordrhein-westfälischen Landesrechts, insbesondere des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

## § 5

(1) Die Polizeivollzugsbeamten bearbeiten abschließend die mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Verkehrsverstöße einschließlich aller Verkehrsunfälle. Sie geben derartige Vorgänge an die örtlich zuständigen Behörden ab. Bei anderen mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlungen sind die Vorgänge zur weiteren Bearbeitung an die örtlich zuständigen Polizeidienststellen weiterzuleiten.

(2) Die statistischen Meldungen über Verkehrsunfälle sind unmittelbar dem örtlich zuständigen Statistischen Landesamt zuzuleiten.

(3) Von den Polizeivollzugsbeamten festgesetzte Verwarngelder fließen dem eigenen Land zu.

(4) Über besondere Vorkommnisse sind zu unterrichten:

- a) hinsichtlich der in § 1 genannten Autobahnabschnitte der Niedersächsische Minister des Innern und der Regierungspräsident in Osnabrück bzw. Hannover,
- b) hinsichtlich der in § 2 genannten Autobahnabschnitte der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen und der Regierungspräsident Münster bzw. Detmold.

(5) Polizeiliche Maßnahmen bei vorhersehbaren Verkehrsstörungen (Sperrungen, Umleitungen, Beschilderungen oder Verkehrslagemeldungen) sind mit den örtlich zuständigen Polizei- und Verwaltungsdienststellen abzusprechen.

## § 6

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1978, gekündigt werden. Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn nicht fristgerecht gekündigt wird.

## § 7

(1) Der Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli/23. September 1970 – Nieders. GVBl. 1971 S. 37 und GV.NW. 1971 S. 330 – über Aufgaben und Zuständigkeiten auf Bundesautobahnstrecken i. d. F. des Staatsvertrages vom 19. März/22. Februar 1974 – Nieders. GVBl. S. 534 und GV. NW. S. 1022 – bleibt unberührt.

(2) Die Vereinbarung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

Hannover, den 19. August 1976

Für das Land Niedersachsen

Der Niedersächsische  
Minister des Innern  
Bosselmann

Düsseldorf, den 5. August 1976

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten  
Der Innenminister  
In Vertretung  
Brodeßer

– GV. NW. 1976 S. 357.

## 223

**Verordnung  
über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse  
für Tierpfleger an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule III in Münster  
Vom 23. September 1976**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398) wird verordnet:

## § 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Tierpfleger an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule III in Münster umfaßt den Regierungsbezirk Münster und vom Regierungsbezirk Arnsberg die Stadt Dortmund.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. September 1976

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Girgensohn

– GV. NW. 1976 S. 358.

## 600

**Verordnung  
über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter  
Bottrop und Gladbeck  
Vom 7. Oktober 1976**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird verordnet:

## § 1

Der Bezirk des Finanzamts Bottrop umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Bottrop.

## § 2

Der Bezirk des Finanzamts Gladbeck umfaßt das Gebiet der Städte Dorsten und Gladbeck des Kreises Recklinghausen.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1976

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Prof. Dr. Halstenberg

– GV. NW. 1976 S. 358.

7831

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Viehseuchenverordnung  
zur Ausführung des Viehseuchengesetzes  
(VAVG-NW)**

Vom 12. Oktober 1976

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I 1974 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Viehseuchenverordnungen vom 13. April 1970 (GV. NW. S. 310) wird verordnet:

Artikel I

Die Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1976 (GV. NW. S. 64), wird wie folgt geändert:

In der Anlage E werden unter Abschnitt I die Worte „4. Bonn“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1976

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Deneke

– GV. NW. 1976 S. 359.

805

**Verordnung zur Ausführung  
des Jugendarbeitsschutzgesetzes**

Vom 12. Oktober 1976

Auf Grund des § 46 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) und des § 51 Abs. 1 Satz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) wird verordnet:

§ 1

Für die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach §§ 32 bis 35 und 42 des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird ein Pauschbetrag von 32,70 DM für jede Untersuchung festgesetzt. Hierin sind auch die Entschädigungen für Schreibgebühren, Porto und sonstige Auslagen, die dem Arzt bei der Untersuchung entstehen, enthalten.

## § 2

Die Aufsicht über die Ausführung der für die Beschäftigung im Familienhaushalt geltenden Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird auf gelegentliche Prüfungen beschränkt.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Erste Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 4. Oktober 1960 (GV. NW. S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), und die Zweite Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. Februar 1962 (GV. NW. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1976

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1976 S. 359.

**5. Nachtrag zur  
Urkunde des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand  
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
über das Recht zum Bau und Betrieb der  
Euskirchener Kreisbahnen vom 19. Juni 1959  
(GV. NW. S. 122)**

Vom 12. Oktober 1976

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), genehmige ich hiermit die zwischen der Stadt Zülpich und dem Kreis Euskirchen am 21. Juli 1976 geschlossene Vereinbarung über die Übertragung der vom Kreis Euskirchen innerhalb des Gebietes der Stadt Zülpich als Eigenbetrieb betriebenen Eisenbahn, Euskirchener Kreisbahnen, auf die Stadt Zülpich.

Mit dieser Genehmigung gehen die Rechte und Pflichten nach dem Landeseisenbahngesetz und der Genehmigungsurkunde vom 19. Juni 1959 und den hierzu eingegangenen Nachträgen auf die Stadt Zülpich über. Die Fortdauer der Haftung des Kreises Euskirchen für die zur Zeit des Überganges bestehenden Pflichten bleibt unberührt.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1976

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Im Auftrag  
Frank

– GV. NW. 1976 S. 359.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag: August Bagel-Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.